

GEMEINDE ASCHHEIM

G e s c h ä f t s o r d n u n g **für den Gemeinderat Aschheim** **vom 07.05.2020**

1. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2020 / TOP 3

- § 30 Anfragen
- § 31 Beendigung der Sitzung

I. Sitzungsniederschrift

- § 32 Form und Inhalt
- § 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

II. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 34 Anwendbare Bestimmungen

III. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 35 Art der Bekanntmachung

B. Schlussbestimmungen

- § 36 Änderung der Geschäftsordnung
- § 37 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 38 Inkrafttreten

C. Anlagen

- Anlage 1 Erster Bürgermeister und Stellvertreter
- Anlage 2 Mitglieder des Gemeinderats
- Anlage 3 Verzeichnis der Ersatzleute
- Anlage 4 Ausschüsse
 - a) Verwaltungs- und Sozialausschuss
und gleichzeitig Ferienausschuss
 - b) Finanz-, Grundstücks-, Wirtschaftsförderungs- und
Vereinsausschuss
 - c) Bau- und Planungsausschuss
 - d) Umwelt-, Energie- und Mobilitätsausschuss
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss

- g) die Vorberatung über den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- h) die Vorberatung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- i) die Vorberatung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- j) die Vorberatung über Maßnahmen zur Förderung der Familien, der Senioren, der jungen Erwachsenen, des Sozialwesens, des Betreuten Wohnens, der Barrierefreiheit und der Integration,
- k) die Vorberatung aller Angelegenheiten der Grund- und weiterführenden Schulen sowie der Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet,
- l) die Vorberatung zur Entwicklung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
- m) die Vorberatung über die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen und Gebäude,
- n) Angelegenheiten zur Vorberatung für den Gemeinderat, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.

2. Finanz-, Grundstücks-, Wirtschaftsförderungs- und Vereinsausschuss:

- a) die Vorberatung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die dazugehörigen Pläne sowie Anlagen (Art. 65 und 68 GO),
- b) die Vorberatung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- c) die Vorberatung über die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Vorberatung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- d) die Vorberatung über die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- e) die Vorberatung über die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- f) die Vorberatung über Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Aschheim und der von ihr verwalteten Stiftungen, insbesondere Verpachtungen, Veräußerungen und Erwerb von Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechte, weiterhin Begründung grundstücksgleicher Rechte, sowie alle Vereinbarungen hierzu,
- g) die Vorberatung von Erklärungen über dingliche Rechte für die Gemeinde,
- h) die Empfehlung zu gemeindlichen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
- i) die Vorberatung über eine jährliche Einladung an die Unternehmen im Gemeindegebiet zur Erörterung von Verbesserungsmaßnahmen,
- j) die Vorberatung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine, Verbände oder Einrichtungen.

1. Verwaltungs- und Sozialausschuss (inkl. Feriausschuss):

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Kultur-, Archiv- und Gemeinschaftspflege, der öffentlichen Einrichtungen, sowie Angelegenheiten die keinem anderen Ausschuss zugeordnet sind.
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD / S11b TVöD mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- d) Angelegenheiten des Gewerbewesens, des Gesundheits- und Sozialwesens,
- e) Angelegenheiten der Kulturförderung,
- f) Regelungen zur Vergabe von gemeindlichen Wohnungen, Wohnungen mit Belegungsrecht der Gemeinde und öffentlich gefördertem Wohnraum (soweit im Einflussbereich der Gemeinde) und Vergabeempfehlung von Grundstücken im Einheimischen Programm,
- g) Angelegenheiten der Erwachsenenbildung,
- h) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Finanz-, Grundstücks-, Wirtschaftsförderungs- und Vereinsausschuss:

- a) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	ab 5.001,00 € - 100.000,00 €
- Niederschlagung	ab 25.001,00 € - 200.000,00 €
- Stundung	ab 25.001,00 € - 200.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	ab 25.001,00 € - 200.000,00 €
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- d) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte für die Gemeinde,
- e) die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Kaufpreis von € 100.000 -- Euro,

- (4) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird in datenschutzrechtlich zulässiger Weise bekannt gemacht.
- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden in der Regel in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschütztem Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt. Auf schriftliche Erklärung können einem Gemeinderat die weiteren Unterlagen zusätzlich in Papierform bereitgestellt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage **(ausgenommen Bau- und Planungsausschuss)**; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Die Ladungsfrist für den Bau- und Planungsausschuss beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 4 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail (rathaus@aschheim.de-mail.de) oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (= alle den Geschäftsgang bzw. Sitzungsverlauf betreffende Themen), z. B. Nichtbefassungsantrag, Antrag auf Veränderung der Tagesordnungsreihenfolge, Antrag auf Beendigung der Debatte, oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsantrag oder Antragsrücknahme, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

Anlage 4

1. Verwaltungs- und Sozialausschuss, einschließlich Feriausschuss und Beirat des GemeindeparkpartnerschaftsvereinsGesamtzahl der Mitglieder: 8 + 1 = 9

<u>Vorsitzender: 1. Bürgermeister</u>				<u>Vertreter/-in: 2./3. Bürgermeister/-in</u>			
(CSU)		(FW)		(Grüne)			
1.	GRin Maria Knoller	1.	GR Eugen Stubenvoll	1.	GRin Dr. Jacqueline Reddig		
2.	GR Marcus Fischbach	2.	GR Fritz Trautmannsberger	2.	3. Bgmin. Marion Seitz		
3.	GRin Uschi Niedermeier	3.	GR Sepp Lausch				

<u>Vertreterreihenfolge:</u>							
(CSU)		(FW)		(Grüne)			
1.	GR Michael Haller	1.	GR Heinrich Broda	1.	GR Walter Wiedenhofer		
2.	GR Rolf Dettweiler	2.	GRin Sabine Freser-Specht	2.	GRin Sabine Maier		
3.	GR Florian Meier	3.	GR Günter Sassmann				
4.	GR Bernhard Stilling	4.	2. Bgm. Robert Ertl				

2. Finanz-, Grundstücks-, Wirtschaftsförderungs- und VereinsausschussGesamtzahl der Mitglieder: 8 + 1 = 9

<u>Vorsitzender: 1. Bürgermeister</u>				<u>Vertreter/-in: 2./3. Bürgermeister/-in</u>			
(CSU)		(FW)		(Grüne)			
1.	GRin Maria Knoller	1.	2. Bgm. Robert Ertl	1.	3. Bgmin. Marion Seitz		
2.	GR Marcus Fischbach	2.	GRin Sabine Freser-Specht	2.	GRin Dr. Jacqueline Reddig		
3.	GRin Uschi Niedermeier	3.	GR Günter Sassmann				

<u>Vertreterreihenfolge:</u>							
(CSU)		(FW)		(Grüne)			
1.	GR Michael Haller	1.	GR Heinrich Broda	1.	GRin Sabine Maier		
2.	GR Rolf Dettweiler	2.	GR Sepp Lausch	2.	GR Walter Wiedenhofer		
3.	GR Florian Meier	3.	GR Eugen Stubenvoll				
4.	GR Bernhard Stilling	4.	GR Fritz Trautmannsberger				